



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0018-22-12
= RSS-E 2/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles (anonymisiert) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Versichertes Risiko ist laut Police vom 15.5.2013 der „Bühnen- und Zeltaufbau inkl. Verleih (mit Licht- und Tontechnikanlage)“. Vereinbart sind die AHVB und EHVB 2009 in der Fassung 2012, welche auszugsweise lauten:

Artikel 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

(...)5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen

müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, oder gepachtet haben;

10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen; (...)“

Weiters vereinbart sind die Besonderen Bedingungen 53C, deren Pkt. 12 lautet:

„12. Tätigkeiten an beweglichen Sachen - eingeschränkt

Der Ausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB kommt ausschließlich für folgende Fallsituationen nicht zum Tragen:

Fremde Sachen werden außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten (z.B. auf einer Baustelle) unter Einsatz von Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler, Kran) oder von Hand bewegt. Versichert ist daher ausschließlich das Risiko einer Beschädigung der bewegten Sachen beim Transport bzw. beim Be- oder Entladen bzw. infolge dieser Tätigkeiten.

Klarstellung: Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn der Transport dieser Sachen für deren Montage notwendig ist oder diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.“

Die Antragstellerin begehrt die Deckung des Schadenfalles (anonymisiert) mit folgender Begründung:

Die Antragstellerin mietete von der (anonymisiert) im Sommer 2021 einen Container mit integriertem Stromaggregat. Im Zuge des Rücktransportes auf einem LKW der Versicherungsnehmerin löste sich die seitliche Tür des Containers und beschädigte dabei den Container sowie ein nachkommendes Fahrzeug.

Streitgegenständlich ist die Deckung der Schäden am Container selbst. Die (anonymisiert) hat diesbezüglich ein Reparaturanbot iHv netto € 19.898,- eingeholt, der von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständige geht von einem niedrigeren Schaden aus, da auch Vorschäden im Anbot inkludiert seien. Der Antragsteller selbst schätzt den Schaden auf ca. € 7.000,-.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.2.2022 die Deckung des Schadens unter Berufung auf Art 7, Pkt. 5.3. der AHVB/EHVB 2009, Fassung 2012, ab.

Dagegen richtet sich der gegenständliche Schlichtungsantrag, mit dem die „Zahlung von € 7.000,- bis € 20.000,-“ bzw. die Feststellung der Deckung und „neuerliche Prüfung der Schadenhöhe“ begehrt werde. Durch die Klausel 53C, Pkt. 12, seien Schäden wie der vorliegende vom Versicherungsschutz umfasst. Es seien damit Schäden an beweglichen Sachen beim Transport sowie beim Be- und Entladen versichert. Als Transport könne nur ein solcher durch zulassungspflichtige und dafür geeignete Kraftfahrzeuge gemeint sein.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden. Unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers, der in dem Zeitpunkt fällig wird, in dem der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtforderung begründet ist, weil Versicherungsschutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (RS0080384, RS0081228, RS0080013, RS0080086).

Der Anspruch auf Befreiung ist darauf gerichtet, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch Leistung an den Geschädigten von seiner Schadenersatzpflicht befreit. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers wandelt sich gemäß § 154 Abs 1 VersVG nur dann in einen Zahlungsanspruch, wenn der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist (RIS-Justiz RS0080603, RS0080609). Ist die vom Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken (§ 156 Abs 2 VersVG).

Soweit also die Antragstellerin die Zahlung des Schadens begehrt, ist sie darauf zu verweisen, dass ein solcher Anspruch nicht fällig ist, solange der Schaden nicht abschließend festgestellt worden ist. Da sie selbst davon ausgeht, dass die Schadenhöhe noch nicht korrekt ermittelt worden ist, geht die Schlichtungskommission daher von der fehlenden Fälligkeit des Zahlungsanspruches aus. Soweit Deckung aus der Haftpflichtversicherung besteht, wäre es sodann Aufgabe des Haftpflichtversicherers, auch die Höhe des geltend gemachten Schadens zu prüfen und ggf. entsprechende Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von

Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb. T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031) (vgl. 7 Ob 75/18g).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist im Ergebnis der Antragstellerin entgegen zu halten, dass sich der Risikoeinschluss der Klausel 53C, Pkt. 12, bereits nach ihrem Wortlaut nur auf den Risikoausschluss des Art 7, Pkt. 10.4 bezieht und diesen teilweise abbedingt. Die Antragstellerin zieht jedoch daraus den Schluss, dass mit dieser Deckungserweiterung alle anderen Ausschlussgründe des Art 7 abbedungen wären. Dies ist jedoch mit dem Wortlaut der Klausel nicht in Einklang zu bringen.

Vielmehr greifen sowohl der Ausschluss des Art 7, Pkt. 5.3., für Schäden, die durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen entstanden sind, als auch des Art. 7, Pkt. 10.1. für Schäden an Sachen, die vom Versicherungsnehmer gemietet wurden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023